

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **Bebauungsplan Nr. 20 „Am Wald“, Gemeinde Neulehe**

VERFAHRENSGANG: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 20.07.2021
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 15.07.2021
3. Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen, Meppen vom 05.07.2021
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 04.08.2021
5. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 06.07.2021
6. Forstamt Weser-Ems, Aschendorf vom 15.07.2021
7. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 05.08.2021
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 06.07.2021
9. Stadt Papenburg, Papenburg vom 11.08.2021
10. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede (Ems) vom 07.07.2021

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen
Datum: 10.08.2021

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für die Gehölzbestände (Wald), die unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen und sich über die gesamte Ostgrenze des Plangebietes erstrecken.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plange-

Entscheidungsvorschlag:

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist, den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

biet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Gehölzstrukturen zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Forstfachliche Belange:

Die Gehölzbestände, die unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen und sich über die gesamte Ostgrenze des Plangebietes erstrecken, sind als Wald im Sinne des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen. Der Wald ist in seinem Bestand zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Zwischen dem Plangebiet und der Waldfläche ist daher ein ausreichend bemessener und funktionstüchtiger Waldsaum aus heimischen standortgerechten Straucharten und Kleinbäumen zu schaffen. Zwischen den zukünftigen Baugrundstücksbesitzern und der Gemeinde sind zudem schriftliche Vereinbarungen zu schließen, um nicht gewünschte Nutzungen des Waldes wie das Entsorgen von Grünabfällen, das Lagern von Kaminholz, Baumaterialien etc., das Anlegen von Grillplätzen oder anderen Freizeiteinrichtungen zu unterbinden.

Artenschutzrechtliche Belange:

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (139. Änderung des FNP der SG Dörpen) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und mit den Planunterlagen vorgelegt.

Die saP sagt aus, dass sog. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht erfüllt werden. Bei den erfassten und untersuchten Arten ist eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen nicht zu erwarten, sodass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die im Kapitel 10 der saP unter Punkt 10.1 und 10.2 angeführten und beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V 1- V 5 und A 1- A 3) vollständig, fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Die angrenzenden Gehölzbestände werden in die Eingriffsbilanzierung einbezogen und entsprechend bewertet.

Die Gemeinde Neulehe wird zur Vermeidung unerwünschter Nutzungen sowie zum Schutz und positiver Entwicklung der Waldflächen einen entsprechend funktionstüchtigen Waldsaum anlegen, sodass eine ungestörte Entwicklung des Waldes sichergestellt ist.

Die zukünftigen Anwohner werden entsprechend der Waldnutzung informiert, sodass ein Missbrauch als Lagerstätte, als Entsorgungsfläche für Grünabfälle oder als Freizeitareal (Grillplätze, etc.) verhindert wird.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Neulehe stellt sicher, dass die in der saP angeführten und beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V 1- V 5 und A 1- A 3) vollständig, fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Neulehe, sofern sichergestellt ist, dass auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden genehmigten Tierbestände der Betriebe LW 1 und LW 9 die zulässigen Immissionswerte gern. Geruchsimmissionsrichtlinie bzw. die weiteren Randbedingungen zur Vermeidung von Geruchsimmissionsbeeinträchtigungen im Einzelfall (u. a. Übergangsbereiche) eingehalten werden.

Betrieb	Annahme Fides	genehmigt
LW 1	- 300 Mastschweine - 30 Kühe - 33 Rinder 1-2 Jahre - 63 Rinder <1 Jahr	- 560 Mastschweine - 55 Kühe und Rinder >2 Jahre - 20 Rinder 1-2 Jahre - 13 Rinder bis 1 Jahr - 20 Kälber
LW 9	- 360 Mastschweine - 150 Jungsauen - 30 Sauen mit Ferkeln - 94 NT-Sauen	- 380 Mastschweine - 270 Ferkel - 40 Sauen mit Ferkeln - 70 NT-Sauen

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.

Die Gemeinde Neulehe hat eine ergänzende geruchstechnische Untersuchung unter Zugrundelegung der neben genannten Besatzzahlen erstellen lassen. Die Untersuchung vom 19.07.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Änderungsbereich weiterhin maximal 10 % der Jahresstunden beträgt und somit der zulässige maßgebliche Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete gem. GIRL von 10 % der Jahresstunden eingehalten wird.

Die neben genannten Hinweise zum Belang des Brandschutzes werden in die Bauleitplanunterlagen eingestellt und beachtet.

2. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Datum: 13.07.2021 <u>Inhalt</u> Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Wald“ der Gemeinde Neulehe. Geplant ist die Ausweisung von Wohnbauflächen. Das Plangebiet liegt ca. 320 m westlich der Landesstraße 62 (Aschendorfer Straße), unmittelbar südlich der Gemeindestraße „Montaniastraße“ und unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Am Sportpark“. Die äußere verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraßen „Montaniastraße“ und „Friedenstraße“ erfolgen. Beide Straßen sind im Osten an die L 62 angebunden. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgender Auflage: • Der Einmündungsbereich L62 (Abs. 60, ca. Station 4.010 m) / „Montaniastraße“ sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens eine Ausbauqualität nach dem anliegenden Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ aufweisen. Dieser Ausbaustandard ermöglicht einen ungehinderten Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung. Sofern durch die Ausweisung des Wohngebietes der o. g. Einmündungsbereich auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Neulehe zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV-GB Lingen durchzuführen.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Der Einmündungsbereich L 62/Montaniastraße ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Den Ausbau des Einmündungsbereichs hält die Gemeinde Neulehe zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht für erforderlich. Sie wird aber in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die Verkehrsentwicklung in diesem Bereich beobachten. Sollten durch die Ausweisung des Wohngebietes im neben genannten Einmündungsbereich auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig Probleme bezüglich der Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entstehen, wird die Gemeinde Neulehe zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV-GB Lingen durchführen.
3. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 15.07.2021 <u>Inhalt</u> Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Auf die im Plangebiet jeweils auf der Südseite der Montaniastraße und Friedensstraße verlegten Trinkwasserversorgungsleitungen wird hingewiesen und darum gebeten, Erdarbeiten in Leitungsnähe nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.	Die vorh. Trasse der Trinkwasserleitung wird bei der weiteren Planung beachtet. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016 beachtet. Die erforderlichen Schutzabstände insbesondere mit Baumbepflanzungen werden beachtet. Zur Kenntnisnahme.
4. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück Datum: 10.08.2021 <u>Inhalt</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschluss-	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Ausstattung mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs.

punkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten durch den Endnutzer, wird als Hinweis entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

5. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover
Datum: 04.08.2021

Inhalt

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde wird sich im Bedarfsfall im Zuge der Erschließung des Plangebietes mit dem Versorgungsträger in Verbindung setzen.

Zur Kenntnisnahme.

• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
6. Stellungnahme: Deutsche Bahn AG, Hamburg Datum: 12.08.2021 <u>Inhalt</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Außerhalb des Plangebietes, in ca. 185 m Entfernung, verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0542 Haren – Leer. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB AG und dient u. a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Auflagen / Bedingungen und Hinweise sind daher unbedingt zu beachten: • Teilflächen des Geltungsbereiches sind mit einem Recht der DB Energie GmbH belastet. Bei Änderungen der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-KV-Bahnstromleitung liegen. • Im Hinblick auf durchzuführende Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. • In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Hinweise bezüglich Berücksichtigung der Belange der Bahnbetriebsanlage (110-kV-Bahnstromleitung) werden beachtet und als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.

DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.	Die DB AG wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt und erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Satzungsbeschlusses zur Kenntnisnahme.
7. Stellungnahme: EWE Netz GmbH, Cloppenburg Datum: 06.07.2021 <u>Inhalt</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet. Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	Zur Kenntnisnahme. Das Versorgungsunternehmen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Zur Kenntnisnahme.
8. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“, Aschendorf Datum: 14.07.2021 <u>Inhalt</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 bestehen unter Berücksichtigung des nachstehenden Gesichtspunktes grundsätzlich keine Bedenken. Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. oder III. Ordnung angelegt werden, so ist ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante einzuhalten. Um Übersendung des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Bei Pflanzmaßnahmen an Gräben II. oder III. Ordnung wird ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante eingehalten. Der Verband erhält eine Ausfertigung des Satzungsbeschlusses zum

	vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme.
9. Stellungnahme: LBEG, Hannover Datum: 09.08.2021 <u>Inhalt</u> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M.1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Entscheidungsvorschlag: Der Belang des Bodenschutzes wird in den Umweltbericht eingestellt. Hierbei werden die nebenstehend genannten Hinweise bezüglich Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen bzw. der Verwendung digitaler Unterlagen soweit erforderlich beachtet. Zur Einstellung des Belangs des Bodenschutzes wurde ein Baugrundgutachten erstellt welches im weiteren Verfahren offengelegt wird.. Die Untersuchungen ergaben, dass im Plangebiet unter dem anstehenden nicht tragfähigen Mutter-/Oberboden (t.T. Torf), tragfähige Sande vorliegen. Die anstehenden Böden lassen eine Bebauung des Plangebietes entsprechend der vorgesehen Nutzung zu. Die Ergebnisse und Bewertungen werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingestellt, dabei werden die Hinweise der Fachbehörde bezüglich der Verwendung von digitalen Informationen berücksichtigt.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Gemeinde wird die Bauwilligen bezüglich der Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verweisen.

In den Bauleitplanunterlagen ist bereits ein Hinweis auf die Erstellung entsprechender Baugrundgutachten, unter Verwendung und Beachtung der nebengenannten Normen, enthalten

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

VERFAHRENSGANG:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:

Papenburg, 24.08.2021

Ing.-Büro W. Grote GmbH